

Aufgrund des Stiftungsreglement Art.2 Abs. 6 kann der Stiftungsrat Kommissionen für gewisse Themenbereiche einsetzen innerhalb definierter Richtlinien und Budgetrahmen. In diesem Sinne hat der Stiftungsrat eine Kulturkommission gegründet zur Förderung von Kulturprojekten in Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein. Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

Art. 1

Organisation

¹ Die Kulturkommission setzt sich aus kulturinteressierten Personen zusammen, in der Regel aus fünf Mitgliedern und einem Präsidenten/Präsidentin, welche vom Stiftungsrat für die Amtsdauer von jeweils vier Jahren ernannt werden. Dabei wird eine Perspektivenvielfalt angestrebt. Die Programmleiter/in Kultur der Stiftung ist anwesend in beratender Funktion ohne Stimmrecht;

² Die Kulturkommission trifft sich nach Bedarf, üblicherweise viermal im Jahr zur Beratung über die Förderung von Kulturprojekten. Darüber hinaus kann sich die Kulturkommission für weitere zwei Sitzungen treffen, um Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 5 ff. wahrzunehmen;

³ Über Beschlüsse und deren Begründung wird ein Protokoll geführt, welches dem Stiftungsrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Inhalte der Sitzungen der Kulturkommission sowie die Protokolle sind vertraulich;

⁴ Die Vergütung der Mitglieder der Kulturkommission richtet sich nach den geltenden Entschädigungsrichtlinien der Stiftung;

⁵ Die Kulturkommission wird organisatorisch und fachlich von der Stiftung unterstützt. Sie setzt die Förderbeschlüsse der Kulturkommission um und bearbeitet abschliessend in Vertretung der Kulturkommission Kleinstprojekte bis CHF 3'000.- im Vier-Augen-Prinzip, zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem Mitglied der Kulturkommission. Die Liste der bewilligten Projekte wird der Kommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 2

Aufgaben und Pflichten

¹ Die Kulturkommission ist für die Stiftung ein Bindeglied zur Bevölkerung von Stein am Rhein und in der Region. Die Mitglieder der Kulturkommission sind nicht Angestellte der Stiftung. Weder die Kulturkommission als Ganzes noch einzelne Mitglieder können die Stiftung rechtsverbindlich vertreten;

² Die Kulturkommission beurteilt abschliessend Einzelgesuche für Zuwendungen für Kulturprojekte an kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein, die CHF 20'000 nicht übersteigen bis zu einem vom Stiftungsrat bewilligten Budget. Kulturprojekte von Einzelpersonen können nur bis zu einem Betrag von CHF 3'000.- bewilligt werden.

³ Die Kulturkommission ist bei ihren Beschlüssen an die Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, lit. d) des Stiftungsstatuts ("Richtlinien Zuwendungen") sowie an alle anderen Reglemente und Richtlinien der Stiftung und Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden. Sie verständigt sich über Grundsätze, gemäss derer die Kulturprojekte entschieden bzw. prioritär bewilligt werden. Sie entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip;

⁴ Bei Gesuchen, Mehrfach-Gesuchen derselben Gesuchstellenden innerhalb des Jahres und Leistungsvereinbarungen, welche CHF 20'000.- übersteigen, sowie Gesuche, die das bewilligte Budget überschreiten, waltet die Kulturkommission als Sounding Board mit einer Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates;

⁵ Die Kulturkommission wird regelmässig über die Aktivitäten der Windler-Kultureinrichtungen und strategische Überlegungen im Kulturbereich der Stiftung informiert. Ihre Meinung als Sounding Board fliesst in die Entscheidungsfindung des Stiftungsrates mit ein.

⁶ Die Kulturkommission kann sich für jeweils vier Jahre einen Schwerpunkt in der Kulturförderung bestimmen. Sie kann einmal jährlich ein proaktives Projekt entwickeln zur Entscheidung durch den Stiftungsrat;

⁷ Die Kulturkommission informiert sich regelmässig über den Verlauf und insbesondere über den Abschluss bewilligter Projekte von gewisser Relevanz und kann im Rahmen einer Sitzung auch eine Auswahl von geförderten Partnern besuchen.

Art. 3

Schluss-
bestimmungen

¹ Diese Richtlinie wurde vom Stiftungsrat am 26. August 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt;

² Sie ersetzen Art. 6 der Richtlinien Zuwendungen vom 19. April 2023.

Stein am Rhein, 27. August 2025

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:


Dr. Martin Batzer
Stiftungsratspräsident


Corinne Ullmann
Vizepräsidentin